

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. Februar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 95 a)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/55/582/Add.1)]

55/199. Zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und auf die vom 23. bis 28. Juni 1997 in New York abgehaltene neunzehnte Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Agenda 21¹ und die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung² den Rahmen für die Überprüfung der sonstigen Ergebnisse der Konferenz und für die Auseinandersetzung mit den seit der Konferenz neu entstandenen Herausforderungen und Chancen bilden sollen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/188 vom 15. Dezember 1998 und 54/218 vom 22. Dezember 1999 über die Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz und der Sondertagung sowie auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000,

unter Hinweis auf den Beschluss 8/1 der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über die Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz³,

sowie unter Hinweis darauf, dass in Kapitel 33 der Agenda 21 die Globale Umweltfazität als eine der Finanzierungsquellen für die Umsetzung der Agenda 21 benannt wurde,

¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

² Ebd., Anlage I.

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 9* (E/2000/29), Kap. I, Abschnitt B.

ferner unter Hinweis auf die Bedeutung des Kapitels 34 der Agenda 21 für die Entwicklungsländer,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gewährleistung wirksamer Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁴,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von der Ministererklärung von Malmö, die der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner sechsten Sondertagung verabschiedete⁵,

tief besorgt darüber, dass sich die Umwelt und die natürliche Ressourcenbasis, die die Grundlage des Lebens auf der Erde sind, trotz der vielen erfolgreichen und anhaltenden Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft seit der vom 5. bis 16. Juni 1972 in Stockholm abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen unternommen hat, und trotz der Tatsache, dass gewisse Fortschritte erzielt wurden, weiterhin mit besorgniserregender Geschwindigkeit verschlechtern,

bekräftigend, welche politische Bedeutung der anstehenden zehnjährlichen Überprüfung der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erzielten Fortschritte zukommt, und betonend, dass sich die Überprüfung auf die Umsetzung der Agenda 21 und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz sowie auf das von der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁶ konzentrieren soll,

eingedenk dessen, dass bei dem fachlichen Teil der Überprüfung gegebenenfalls die Ergebnisse anderer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihre Folgemaßnahmen berücksichtigen werden sollen, soweit sie für die nachhaltige Entwicklung von Belang sind,

sowie eingedenk dessen, dass die von den Regierungen mit Beiträgen wichtiger Gruppen seit 1992 erstellten einzelstaatlichen Berichte über die Umsetzung der Agenda 21 in ihren jeweiligen Ländern eine ausgewogene Orientierungsgrundlage für die einzelstaatlichen Vorbereitungsprozesse bilden könnten,

bekräftigend, dass über die Agenda 21 und die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung nicht neu verhandelt werden soll und dass die Überprüfung Maßnahmen für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz aufzeigen soll, einschließlich Finanzierungsquellen,

1. *beschließt*, die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 2002 in Form eines Gipfeltreffens abzuhalten, um die globale Verpflichtung auf die nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben zu erfüllen, und nimmt dankbar das großzügige Angebot der Regierung Südafrikas an, das Gipfeltreffen auszurichten;

2. *beschließt außerdem*, das Gipfeltreffen als "Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung" zu bezeichnen;

⁴ A/55/120.

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/55/25), Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.*

⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

3. *beschließt ferner*, dass sich die Überprüfung darauf konzentrieren soll, die erzielten Ergebnisse und die Bereiche, in denen weitere Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 21¹ und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz erforderlich sind, zu benennen und maßnahmenorientierte Beschlüsse in diesen Bereichen zu treffen, dass sie sich im Rahmen der Agenda 21 mit neuen Herausforderungen und Chancen auseinandersetzen und zu einer Erneuerung der politischen Verpflichtung und der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung führen soll, unter anderem in Übereinstimmung mit dem Grundsatz einer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung;

4. *beschließt*, dass das Gipfeltreffen einschließlich seines Vorbereitungsprozesses die Ausgewogenheit zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz sicherstellen soll, da diese einander bedingende und sich gegenseitig verstärkende Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Gipfeltreffen rechtzeitig wirksam vorbereitet wird und dass eine umfassende Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz erfolgt, die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene von den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen vorgenommen wird, um die Qualität der Beiträge zu dem Überprüfungsprozess zu gewährleisten, und begrüßt die bisher durchgeführten Vorbereitungstätigkeiten;

6. *begrüßt* die auf regionaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Regionalkommissionen unternommenen Arbeiten zur Durchführung von Aktionsprogrammen für eine nachhaltige Entwicklung, die Sachbeiträge zu dem Vorbereitungsprozess und zu dem Gipfeltreffen selbst liefern könnten;

7. *begrüßt außerdem* die Arbeiten, die das Sekretariat der Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den Sekretariaten der mit der Konferenz zusammenhängenden Übereinkommen sowie mit anderen zuständigen Organisationen, Stellen und Programmen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen und mit internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, einschließlich der Globalen Umweltfazilität, unternommen hat, um die Vorbereitungstätigkeiten, vor allem auf nationaler und regionaler Ebene, koordiniert zu unterstützen, sodass sie sich gegenseitig verstärken;

8. *begrüßt ferner* den Bericht der Globalen Umweltfazilität an die Generalversammlung über ihre Beiträge zur Umsetzung der Agenda 21⁷ und nimmt Kenntnis von der Hilfe, die die Fazilität bei der einzelstaatlichen Umsetzung der Agenda 21 gewährt;

9. *begrüßt* den vom Rat der Globalen Umweltfazilität auf seiner jüngsten Tagung vom 1. bis 3. November 2000 gefassten Beschluss⁸, den Geschäftsführer zu ersuchen, unter Berücksichtigung der dritten Wiederauffüllung die besten Möglichkeiten für eine verstärkte Unterstützung der Fazilität zu erkunden, damit sie den betroffenen Ländern, vor allem in Afrika, bei der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁹, Hilfe gewähren kann;

10. *begrüßt außerdem* die Einleitung der dritten Wiederauffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität, bittet alle Geberländer und andere Länder, die dazu in

⁷ Siehe A/55/94.

⁸ Siehe ICCD/COP(4)/11/Add.1, Beschluss 9/COP.4, Ziffer 2.

⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

der Lage sind, Beiträge zu der dritten Wiederauffüllung zu entrichten und ihren erfolgreichen Abschluss zu gewährleisten, und bittet die Fazilität, auf dem Gipfeltreffen einen Bericht über den Stand der Wiederauffüllungsverhandlungen vorzulegen;

11. *bittet* die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen und die an der Umsetzung der Agenda 21 beteiligten internationalen Finanzinstitutionen, namentlich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), die Globale Umweltfazilität und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die Organisationen und Organe der mit der Konferenz zusammenhängenden Übereinkommen, voll an der zehnjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 mitzuwirken, so auch an der Ausarbeitung von Berichten, die der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung sowie auf dem Gipfeltreffen vorzulegen sind, damit sie ihre Erfahrungen und Erkenntnisse mitteilen und Ideen und Vorschläge unterbreiten können, wie die weitere Umsetzung der Agenda 21 in maßgeblichen Bereichen voranzubringen ist;

12. *befürwortet*, dass alle in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen in allen Phasen des Vorbereitungsprozesses wirksame Beiträge leisten und aktiv daran mitwirken, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie ihrer etablierten Praxis betreffend die Mitwirkung und die Einbeziehung wichtiger Gruppen;

13. *beschließt*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung als ein allen Mitgliedstaaten offen stehender Vorbereitungsausschuss zusammentreten soll, der die volle und wirksame Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Mitglieder der Sonderorganisationen sowie anderer Teilnehmer an der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gewährleistet, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats und den ergänzenden Vereinbarungen, die der Rat in seinen Beschlüssen 1993/215 vom 12. Februar 1993 und 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission für Nachhaltige Entwicklung festgelegt hat;

14. *bittet* die Regionalgruppen, bis Ende 2000 ihre Kandidaten für das Präsidium der zehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu benennen, sodass sie vor der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses in die Vorbereitungen einbezogen werden können;

15. *beschließt*, dass die Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss

a) eine umfassende Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21 und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz vornehmen soll, auf der Grundlage der Ergebnisse einzelstaatlicher Bewertungen sowie der subregionalen und regionalen Vorbereitungstagungen, der vom Generalsekretär in Zusammenarbeit mit den Projektkoordinatoren auszuarbeitenden Dokumentation und anderer Beiträge zuständiger internationaler Organisationen sowie auf der Grundlage der Beiträge wichtiger Gruppen;

b) die wesentlichen bei der Umsetzung der Agenda 21 erzielten Ergebnisse und die dabei gewonnenen Erkenntnisse benennen soll;

c) die Haupthindernisse bei der Umsetzung der Agenda 21 benennen, Vorschläge über konkrete termingebundene Maßnahmen und ihre institutionellen und finanziellen Erfordernisse abgeben und die Quellen für die entsprechende Unterstützung benennen soll;

d) die seit der Konferenz entstandenen neuen Herausforderungen und Chancen im Rahmen der Agenda 21 angehen soll;

e) sich mit Wegen zur Stärkung des institutionellen Rahmens für eine nachhaltige Entwicklung auseinandersetzen und die Rolle und das Arbeitsprogramm der Kommission für Nachhaltige Entwicklung evaluieren und festlegen soll;

f) die Akkreditierung der in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat für die Teilnahme am Vorbereitungsprozess und am Gipfeltreffen prüfen und einen Beschluss dazu fassen soll;

g) auf der Grundlage der Ergebnisse der auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene durchgeführten Vorbereitungstätigkeiten sowie unter Berücksichtigung der Beiträge wichtiger Gruppen eine vorläufige Tagesordnung und mögliche Hauptthemen für das Gipfeltreffen vorschlagen soll;

h) Regeln und Verfahren für die Teilnahme von Vertretern wichtiger Gruppen an dem Gipfeltreffen vorschlagen und dabei die auf der Konferenz angewandten Regeln und Verfahren berücksichtigen soll;

i) alle sonstigen Funktionen übernehmen soll, die für den Vorbereitungsprozess erforderlich sein könnten;

16. *beschließt außerdem*, wie von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrem Beschluss 8/1³ empfohlen, ein dreitägiges Treffen der zehnten Tagung der Kommission abzuhalten, damit die Kommission ihre Arbeit als Vorbereitungsausschuss für das Gipfeltreffen aufnehmen kann, und bittet die Kommission in diesem Zusammenhang, mit der Wahrnehmung ihrer organisatorischen Aufgaben zu beginnen, indem sie

a) aus der Gesamtheit der Staaten ein aus zehn Mitgliedern bestehendes Präsidium wählt, dem zwei Vertreter jeder geografischen Gruppe angehören und aus dem eine Person zum Vorsitzenden sowie die anderen zu stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen sind, von denen wiederum einer als Berichterstatter fungieren wird;

b) die Fortschritte bei den auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene sowie bei den von wichtigen Gruppen durchgeführten Vorbereitungstätigkeiten prüft;

c) unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziffer 17 die konkreten Modalitäten für die künftigen Tagungen des Vorbereitungsausschusses beschließt;

d) einen Prozess für die rechtzeitige Festlegung der Tagesordnung und die Bestimmung möglicher Hauptthemen für das Gipfeltreffen prüft;

17. *beschließt ferner*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für das Gipfeltreffen im Jahr 2002 drei zusätzliche Tagungen abhalten wird, die wie folgt organisiert sein werden:

a) Auf seiner für Januar und März 2002 angesetzten ersten beziehungsweise zweiten Tagung wird der Vorbereitungsausschuss die umfassende Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 vornehmen; auf seiner zweiten Tagung wird der Vorbereitungsausschuss den Wortlaut eines Dokuments vereinbaren, das die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung sowie die Schlussfolgerungen und Empfehlungen für künftige Maßnahmen enthält;

b) unter Heranziehung des einvernehmlichen Wortlauts dieses Dokuments wird der Vorbereitungsausschuss auf seiner dritten und letzten Tagung, die im Mai 2002 auf Ministeriebene stattfinden wird, ein knappes und zielgerichtetes Dokument ausarbeiten, das die

Notwendigkeit einer globalen Partnerschaft zur Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung hervorheben, die Notwendigkeit eines integrierten und strategisch orientierten Konzepts für die Umsetzung der Agenda 21 bekräftigen und sich mit den wichtigsten Herausforderungen und Chancen auseinandersetzen soll, die sich der internationalen Gemeinschaft in dieser Hinsicht stellen; das Dokument, das dem Gipfeltreffen zur weiteren Prüfung und Verabschiedung vorgelegt wird, soll auf höchster politischer Ebene die globale Verpflichtung auf eine Nord-Süd-Partnerschaft und ein höheres Maß an internationaler Solidarität sowie auf die beschleunigte Umsetzung der Agenda 21 und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung erneuern;

18. *beschließt*, die dritte und letzte Tagung des Vorbereitungsausschusses auf Ministerienebene in Indonesien abzuhalten und nimmt dankbar das großzügige Angebot der Regierung Indonesiens an, diese Tagung auszurichten;

19. *unterstreicht*, dass die Vorbereitungstagungen und das Gipfeltreffen selbst transparent sein und die wirksame Beteiligung und Beiträge seitens der Regierungen, der regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, sowie Beiträge der in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen und ihre aktive Mitwirkung gewährleisten sollen;

20. *begrüßt* die Einrichtung eines Treuhandfonds, fordert die internationalen und bilateralen Geber und andere Länder, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, die Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu unterstützen und die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer an dem regionalen und internationalen Vorbereitungsprozess und am Gipfeltreffen selbst zu unterstützen, und befürwortet freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Teilnahme wichtiger Gruppen aus Entwicklungsländern an den regionalen und internationalen Vorbereitungsprozessen und am Gipfeltreffen selbst;

21. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über den Stand der Vorbereitungen des Gipfeltreffens zur Prüfung vorzulegen, der unter anderem die Beiträge der verschiedenen Regionaltagungen berücksichtigt;

22. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
20. Dezember 2000